

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, zur Hilfeleistung bei der Beseitigung der durch die Hochwasser vom 16. Januar 1918 in verschiedenen Kreisen der Provinz entstandenen Schäden einen Betrag bis zu 1 Million Mark nach Maßgabe der Vorlage vom 16. März d. J. zu verwenden und sieht einer Vorlage über die endgültige Festsetzung der erforderlichen Beihilfesumme sowie über deren Deckung entgegen.“

Düsseldorf, den 16. März 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kewers,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Bericht

des Provinzialausschusses

zu

dem Antrag des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten
im Ruhrkohlengebiet um Unterstützung.

Der genannte Verein hat eine besondere Abteilung begründet „zur Bekämpfung der ansteckenden Kinderkrankheiten im Ruhrkohlengebiet“, welche alle auf dieses Sondergebiet abzielenden Bestrebungen zusammenfassen und die Behörden und Kommunalverwaltungen in dem Kampfe gegen die Kinderkrankheiten mit Rat und Tat unterstützen soll. Die wesentlichste Aufgabe der Abteilung soll in einer wirksamen finanziellen Unterstützung der ihr angeschlossenen Gemeinden bestehen. Mit Schreiben vom 2. Januar d. J. wandte sich der Verein an den Landeshauptmann mit der Bitte um finanzielle Unterstützung und führte dabei aus, das geplante Vorgehen der Abteilung sei so gedacht, daß sie von den Interessenten jährlich etwa 500 000 Mark sammele, die unter Berücksichtigung der von den Kommunalverwaltungen aufgewandten Mittel an diese auf dem Wege der Prämiiierung wieder verteilt werden sollen, um so einen Anreiz zur Aufwendung von noch größeren Beträgen zu schaffen. Der Landeshauptmann hat die Sache, ehe er weitere Schritte tat, dem Provinzialausschuß zur grundsätzlichen Stellungnahme vorgelegt. Diese erfolgte dahin, daß die Bedeutsamkeit der Bestrebungen des Vereins voll anerkannt werde, eine finanzielle Unterstützung aber nicht zugesagt werden könne. Die Suanpruchnahme des Provinzialverbandes für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sei so stark gewachsen und werde noch weiter steigen, daß es nicht angängig erscheine, neue erhebliche Belastungen für Zwecke zu übernehmen, deren Erfüllung ihm nicht obliege. Die Unterbringung der an ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder in Krankenanstalten sei Sache der Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeikosten; wenn diese nicht imstande seien, diese Kosten aufzubringen, sei es Sache des Staates, helfend einzutreten.

Für diese Stellungnahme des Provinzialausschusses war namentlich die Erwägung maßgebend, daß die Mitwirkung der Provinz auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung bisher noch nicht in Anspruch genommen worden ist, daß es sich also um die Uebernahme einer neuen, mit der ihr gesetzlich obliegenden nicht in Verbindung stehenden Aufgabe handelt, die angesichts der vielen dichtbevölkerten Bezirke innerhalb der Provinz sehr erhebliche Ausgaben verursachen kann.

Der westfälische Provinzialausschuß, dem der Antrag des Vereins auf Bewilligung von jährlich 60 000 Mark vorlag, hat die Bewilligung seinerseits abgelehnt, aber beschlossen, die Sache dem Provinziallandtag vorzulegen.

Letzteres beantragt der Verein nunmehr durch das anliegende Druckschreiben vom 7. März d. J. an den Landeshauptmann auch für die Rheinprovinz, indem er den erbetenen Zuschuß auf 40 000 Mark jährlich bemißt.

Der Provinzialausschuß gestattet sich demgemäß, die Angelegenheit dem Provinziallandtag zur Beschlußfassung zu unterbreiten, indem er davon absieht, erneut zu der Sache Stellung zu nehmen.

Der Plan des Vereins geht dahin, möglichst bei allen Fällen der Erkrankung an Scharlach, Diphtherie, Genickstarre und Kinderlähmung die Isolierung im Krankenhaus und zwar kostenlos für den Privathanshalt durchzusetzen. Man rechnet dabei mit 100 Mark Kosten für jeden Isolierungsfall — Friedenspreise zugrunde gelegt — und mit durchschnittlich 20 000 Fällen im Vereinsgebiet, in denen die Gemeinden die Kosten auf sich nehmen müssen, also mit einer jährlichen Ausgabe von 2 Millionen Mark. Drei Viertel dieser Kosten oder 75 Mark für jeden Isolierungsfall sollen die Gemeinden tragen, ein Viertel = 500 000 Mark oder 25 Mark für jeden Isolierungsfall soll als Zuschuß des Vereins gegeben werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen des Vereins Bezug genommen.

Die Rechtslage ist nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und 8 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 die, daß die polizeiliche Anordnung der Ueberführung von Personen, die an Diphtherie oder Scharlach erkrankt sind, in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zulässig ist, daß sie aber bei Kindern gegen den Widerspruch der Eltern nicht erzwungen werden kann, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist. Danach genügt der Widerspruch des behandelnden Arztes, um die Isolierung in einem Krankenhaus unmöglich zu machen; das gilt übrigens nur bei Diphtherie und Scharlach und auch nur bei Kindern, bei anderen Erkrankungen und bei erwachsenen Kranken kann der behandelnde Arzt nur widersprechen, wenn er erklären kann, daß die Ueberführung ohne Schädigung des Kranken nicht zulässig ist.

Was die Kosten angeht, so treffen diese in erster Linie den Betroffenen, also die Eltern. Nach § 26 a. a. O. sind sie aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige sie ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes nicht zu tragen vermag und außerdem die abgeordneten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken; die letztere Voraussetzung dürfte bei Kindern nicht in Betracht kommen. Träger der Kosten ist, soweit sie durch landespolizeiliche Maßnahmen verursacht sind, der Staat, in allen übrigen Fällen derjenige, welcher für die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung aufzukommen hat. Etwaige Verpflichtungen des Armenverbandes, der Krankenkasse u. dgl. bleiben unberührt. In § 27 ist dann weiter bestimmt, daß Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, wenn in einem Etatsjahr die Kosten mehr als 5% des der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an

Staatssteuern einschließlich der fingierten Normalsätze betragen, der Mehrbetrag zu zwei Dritteln vom Kreis zu erstatten ist, vorausgesetzt, daß der Bedarf an direkten Gemeindesteuern mehr als das Ein- und Einhalbfache des Veranlagungsfolles an Einkommen- und Realsteuern betrug oder durch die Kostentragung betragen würde. Den Kreisen ist in diesem Falle die Hälfte der geleisteten Ausgabe vom Staate zu ersetzen. Eine Beteiligung der Provinz an der Kostentragung ist nicht vorgesehen. Eine solche kommt vielmehr nur in Betracht nach §§ 29 ff. des Gesetzes, wenn eine Gemeinde von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beschaffung von Einrichtungen gezwungen wird, welche zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig sind. Wenn in einem solchen Falle die Anforderungen die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschreiten, worüber nötigenfalls im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird, hat die Provinz die Mehrkosten zu tragen, wobei ihr aber der Staat die Hälfte zu erstatten hat. Dieser Fall liegt hier nicht vor.

In tatsächlicher Beziehung ist noch zu bemerken, daß der Staat sich an der Tragung der Kosten der von dem Verein geplanten Maßnahmen nach Mitteilung des Vereins nicht beteiligen wird, und daß der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz in seiner Sitzung vom 9. März d. Js. den Betrag von jährlich 25 000 Mark bewilligt hat. Hierdurch würde sich die von der Provinz erbetene Summe auf 35 000 Mark vermindern.

Düsseldorf, den 16. März 1918.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

